Beteiligung – Förderung – Schutz

Kinderrechtsbasierter Kinderschutz

Prof. Dr. Jörg Maywald, Jugendamt LK Oder-Spree, 5.9.2022

Das Gebäude der Kinderrechte

Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes
vom 20.11.1989

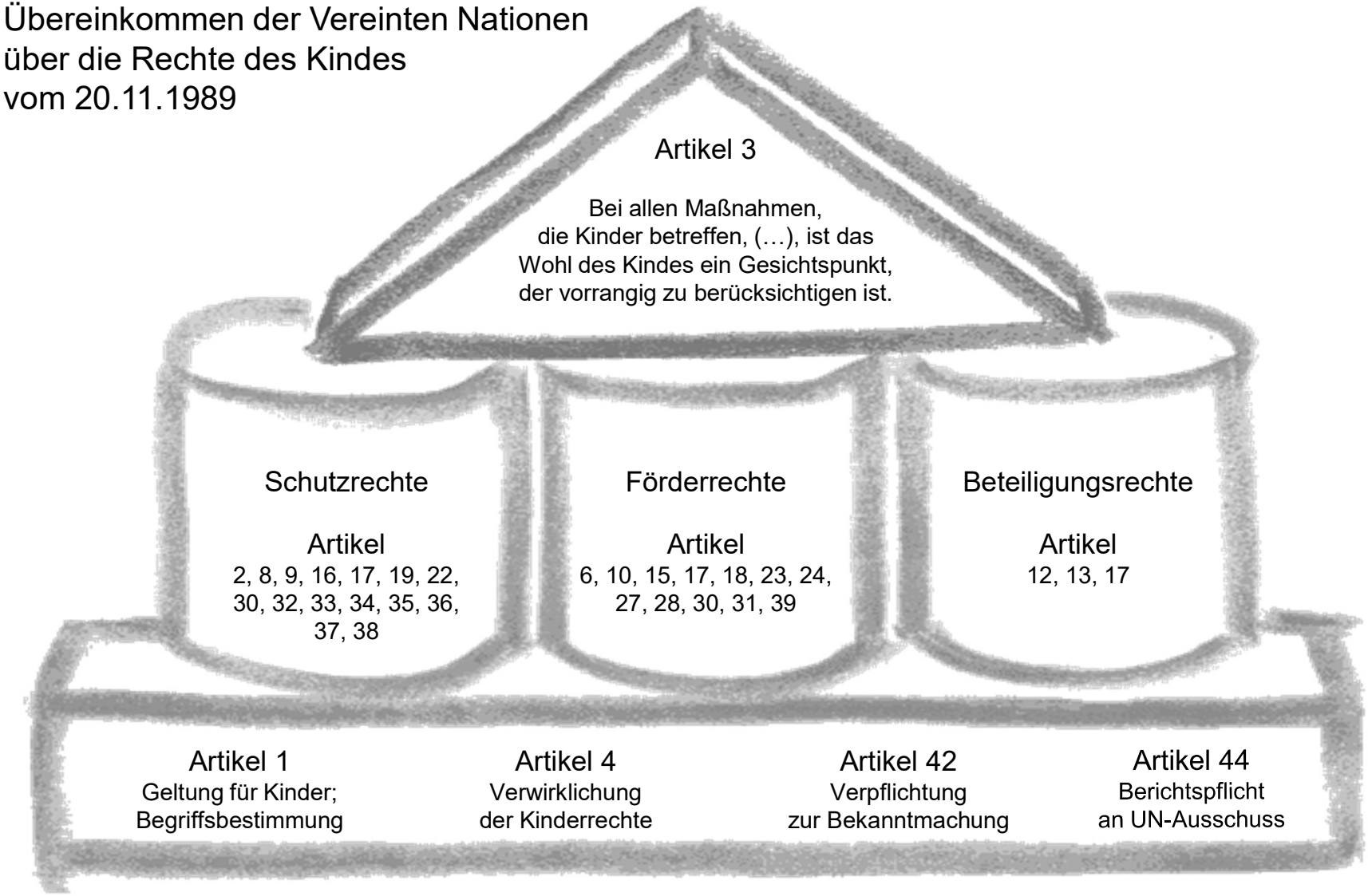

Kinderschutz: unterschiedliche Reichweiten

- Intervenierender Kinderschutz: Kindeswohlgefährdung
  (enges Verständnis)
- Präventiver Kinderschutz: u.a. Frühe Hilfen
  (erweitertes Verständnis 1)
- Institutioneller Kinderschutz: Kindeswohlbeeinträchtigung
  (erweitertes Verständnis 2)
- Verwirklichung sämtlicher Kinderschutzrechte:
  u.a. Diskriminierungsschutz, Gewaltschutz, Medienschutz, Gesundheitsschutz, Schutz der Privatsphäre
  (weites Verständnis)
- Kinderrechtsschutz: Umsetzung sämtlicher Kinderrechte
  Schutzrechte – Förderrechte – Beteiligungsrechte
  (sehr weites Verständnis)

Gewaltschutz: Gefahren durch unterschiedliche Personengruppen

- Eltern sowie Personen im familiären Umfeld
  (Eingriffsschwelle: Kindeswohlgefährdung; § 1666 BGB, § 8a SGB VIII)
- Pädagogische Fachkräfte
  (Meldepflicht: Kindeswohlbeeinträchtigung; § 47 SGB VIII;
  je nach Einzelfall möglicherweise arbeits- und/oder strafrechtliche Folgen)
- Übergriffe unter Kindern
  (Meldepflicht: Kindeswohlbeeinträchtigung; § 47 SGB VIII;
  je nach Einzelfall möglicherweise arbeits- und/oder strafrechtliche Folgen)
- Fremde Personen
  (Anzeige bei Polizei/Staatsanwaltschaft: Strafrecht)

Gewaltschutz: Gefahren durch unterschiedliche Personengruppen

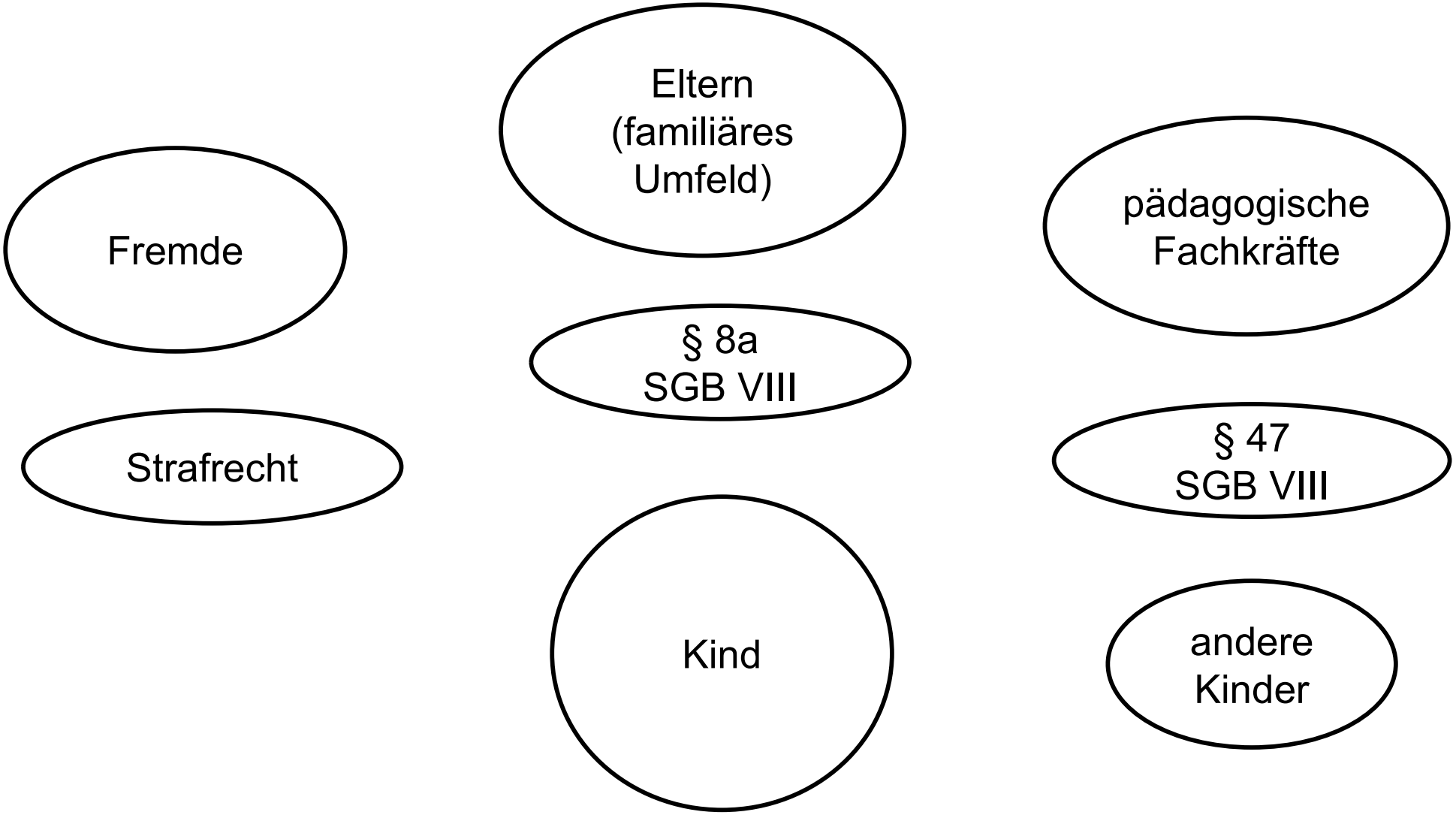

Familiärer Kinderschutz: rechtliche Rahmenbedingungen

Elternrecht, Kindeswohl und Wächteramt (Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz)

- starkes Elternrecht, bisher keine Kinderrechte im Grundgesetz
- Elternrecht an Wohl des Kindes gebunden
  (treuhänderisches, fremdnütziges Recht)
- Wächteramt durch staatliche Gemeinschaft
- Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung
  (§ 1631 Abs. 2 BGB)

Schutzpflicht bei Gefährdung des Kindeswohls

- keine *allgemeine* Melde- oder Anzeigepflicht
  (§ 8a SGB VIII: spezielle Meldepflicht unter bestimmten Bedingungen)
- aber: (strafbewehrte) Pflicht zur Hilfeleistung
  (§ 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht)
- Zivilrechtliche Maßnahmen (§§ 1666, 1666a BGB)
  (bei Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls;
  Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Vorrang öffentlicher Hilfen)
- Schutzauftrag der Jugendhilfe
  (§ 1 Abs. 3 SGB VIII: Jugendhilfe soll Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen;
  § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 8b SGB VIII: Fachliche Beratung und Begleitung zum Kinderschutz, § 42: Inobhutnahme)

Familien: Unterstützungsbedarf

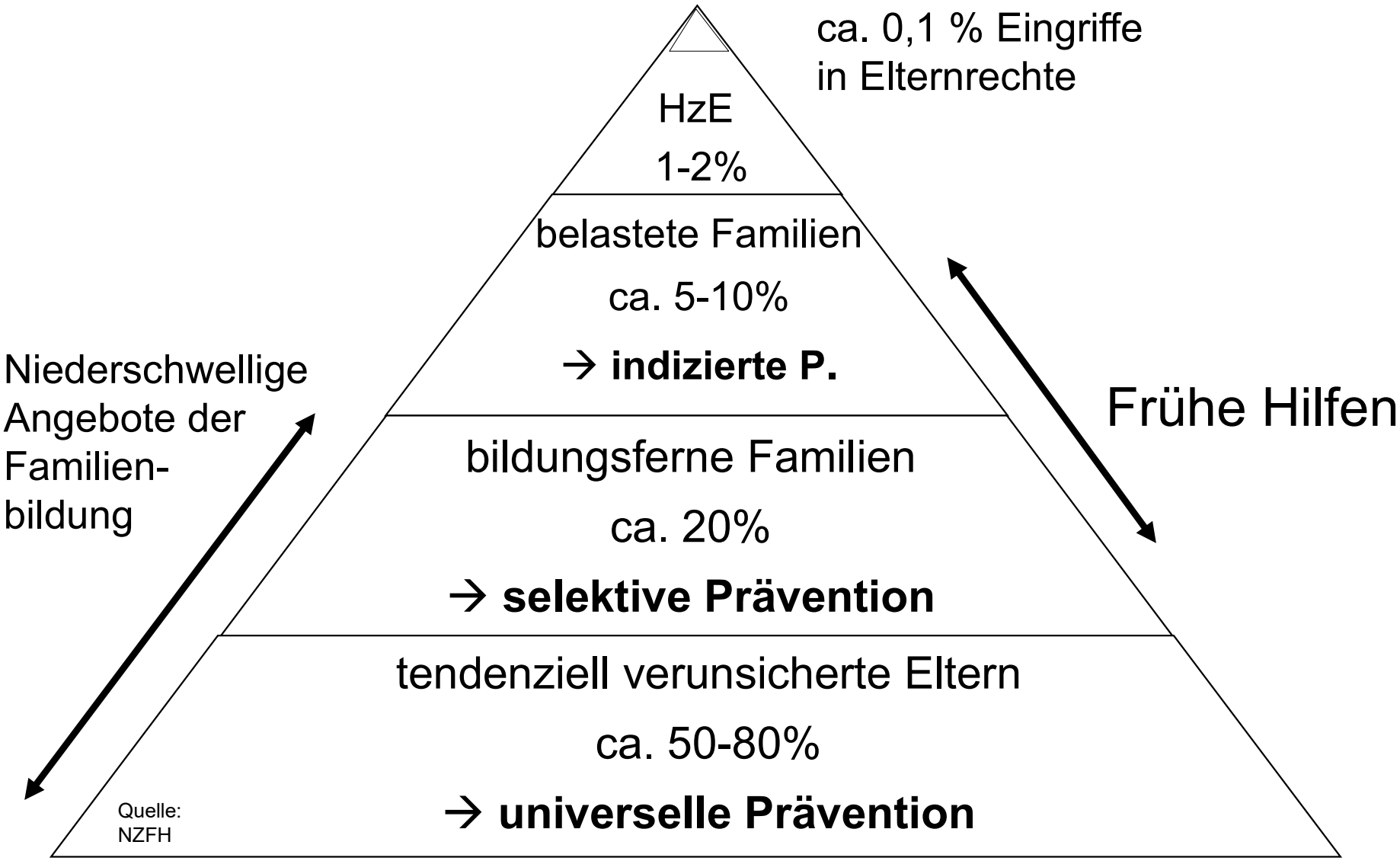

Schutzauftrag von Einrichtungen und Diensten gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

- Wahrnehmen/Erkennen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Information der Leitung und kollegiale Beratung
- Hinzuziehen insoweit erfahrener Fachkraft (intern oder extern, Fallverantwortung bleibt bei der Einrichtung)
- Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung von Eltern und Kind (soweit wirksamer Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt)
- Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen (Vergewisserung über Inanspruchnahme und Wirksamkeit der Hilfe)
- falls Gefährdung anders nicht abgewendet werden kann: Information des Jugendamts (i.d.R. nach vorheriger Information der Eltern)
- Bei dringender Gefahr: Information des Jugendamts auch ohne Einwilligung der Eltern

Kindeswohl: rechtliche Orientierungen

- Kindeswohl
  als unbestimmter Rechtsbegriff
  (Verweis auf Erkenntnisse der Medizin- und Sozialwissenschaften)

- Kindeswohl
  als allgemeines Prinzip elterlicher
  und familienrichterlicher Entscheidungen
  (§§ 1627 bzw. 1697 a BGB)

- Kindeswohl: nähere Bestimmung
  Umgang des Kindes mit beiden Eltern (§ 1626, Absatz 3 BGB)
  Körperliches, geistiges und seelisches Wohl (§ 1666 BGB)

Kindeswohl:
Am wenigsten schädliche Alternative

Als allgemeine Richtlinie für die Kindesunterbringung schlagen wir vor, statt vom „Wohl des Kindes“ von der „am wenigsten schädlichen Alternative“ zu sprechen.

Die am wenigsten schädliche Alternative ist danach die Unterbringung und die Verfahrensweise die – unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitgefühls und auf der eingeschränkten Grundlage kurzfristiger Prognosen – die Chance des Kindes erhöhen, erwünscht zu sein, und die es ermöglichen, dass das Kind eine dauerhafte Beziehung mit wenigstens einem Erwachsenen eingeht, der seine psychologische Elternperson ist oder werden wird.

Joseph Goldstein, Anna Freud, Albert J. Solnit 1974

Kindeswohl: Arbeitsdefinition

Wohl des Kindes

(best interests of the child)

Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.

Jörg Maywald 2012

Gefährdung: Definition

Gefährdung ist zu verstehen als
„eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr,

dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.

BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434

Gewalt gegen Kinder: Formen

- Körperliche Misshandlung
- Seelische Misshandlung
- Körperliche Vernachlässigung
- Seelische Vernachlässigung
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Erleben häuslicher Gewalt
- Sexueller Missbrauch

Orientierungen für Elterngespräche bei Anzeichen für eine Gefährdung (1)

- Hinweis bei Aufnahme des Kindes
  Erläuterung Beschwerdeverfahren; Möglichkeit eines extra anberaumten Gesprächs
- Einladung beider Eltern
  mündlich und schriftlich
- Zeit und Ort
  Begrenzung auf 45-60 Minuten, geschützter Raum
- Teilnehmer/innen: Vier-Augen-Prinzip
  Rollenverteilung: Gesprächsleitung/Moderation bzw. Bericht aus Sicht des Kindes
- Kollegiale Vorbereitung des Gesprächs
  Rollenverteilung, Üben schwieriger Inhalte
- Freundlicher Empfang
  Angebot von z.B. Wasser und Kaffee

Orientierungen für Elterngespräche bei Anzeichen für eine Gefährdung (2)

- Begrüßung und Eröffnung
  Dank an Eltern, Benennung von Thema und Ziel

- Bericht der Einrichtung
  Darstellung von Verhalten und Befindlichkeit des Kindes
  sowie möglicher Auswirkungen auf Entwicklung

- Bericht beider Eltern
  Ermutigung zur Darstellung weiterer Zusammenhänge

- Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse
  Benennung von übereinstimmender und streitiger Problemsicht

- Vereinbarung über das weitere Vorgehen
  Maßnahmen der Eltern, der Einrichtung und von Dritten;
  evtl. Folgegespräch; Vergewisserung über Inanspruchnahme von Hilfen

- Sorgfältige Dokumentation
  Anlass, Ziel, Verlauf und Ergebnisse der Gespräche

Fehlverhalten durch Fachkräfte: Formen

- Beschämung und Entwürdigung
- Anschreien
- Ständiges Vergleichen mit Anderen
- Bevorzugung von Lieblingskindern
- Diskriminierung
- Zwang zum Essen
- Rigide Schlafenszeiten
- Kontrolle des Toilettengangs
- Zerren und Schubsen
- Körperliche Bestrafung
- Fixieren
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Mangelnde gesundheitliche Fürsorge
- Ungenügende Nähe-Distanz-Regulation
- Ignorieren von Übergriffen unter Kinder
- Sexuell übergriffiges Verhalten
- Sexueller Missbrauch
- (…)

Gewalt durch pädagogische Fachkräfte: Ursachen

- Individuelles Versagen vor dem Hintergrund belastender biografischer Erfahrungen
- Ausbildungsdefizite und mangelnde professionelle Kenntnisse
- Strukturelle Mängel wie z.B. schlechte räumliche und personelle Ausstattung
- Mangelnde Unterstützung und Solidarität im Team oder durch die Leitung bzw. den Träger
- Fehlendes oder wenig bekanntes Schutzkonzept in der Einrichtung
- Situative Überforderung in einer Krisensituation

Gewalt durch pädagogische Fachkräfte: Folgen

- Körperliche und/oder seelische Verletzungen sowie Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes
- Verschlechterung des Gruppenklimas
- Beschädigung des Vertrauensverhältnisses der Eltern des betroffenen Kindes zur Kita
- Verunsicherung, Angst und Misstrauen in der Elternschaft
- Verunsicherung und Angst im Team
- Überforderung und Beschädigung der Autorität der Leitung
- Imageschaden für die Einrichtung und den Träger

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.

Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn (…)

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

§ 45 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung
hat der zuständigen Behörde unverzüglich
(…)
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen,
(…)
anzuzeigen.

§ 47 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Institutioneller Kinderschutz in der Kita: Prävention

- Angebote für die Kinder zur Stärkung der kindlichen Persönlichkeit und zur Prävention von Gewalt
  (z.B. Programm Kindergarten *plus*)

- (Weiter-)Entwicklung der pädagogischen Fachkräfte
  (u.a. Selbstreflexion, Fort- und Weiterbildungen, Supervision)

- Förderung der Zusammenarbeit im Team
  (u.a. Reflexionsräume, Fallgespräche, Erörterung pädagogischer Schlüsselsituation, partizipativer Führungsstil)

- Weiterentwicklung der Kita als Organisation
  (u.a. Leitbild- und Konzeptentwicklung, kinderrechtsbasiertes Schutzkonzept, Ethik pädagogischer Beziehungen)

Institutioneller Kinderschutz in der Kita: Intervention

- Kollegiales Gespräch
- Beratung im Team

- Gespräch mit der Leitung
- Fachberatung

- Information des Trägers
- Meldung an das Landesjugendamt
  gemäß § 47 SGB VIII

- Arbeitsrechtliche Konsequenzen
  (u.a. Dienstanweisung, Ermahnung, Abmahnung, Kündigung)
- Strafanzeige

Schutzkonzepte in Einrichtungen: zentrale Elemente

- Verankerung des institutionellen Kinderschutzes im Konzept der Einrichtung
- Risikoanalyse und Festlegung pädagogischer Standards in Schlüsselsituationen (Verhaltenskodex)
- Erarbeitung einer Selbstverpflichtungserklärung
- Einrichtung von Beschwerdeverfahren für Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte
- Präventionsangebote zum Schutz der Kinder vor Gewalt
- Notfallplan zum Vorgehen bei Gewalt durch Fachkräfte
- Kooperation mit einer Fachberatungsstelle

Schutzkonzepte in Einrichtungen: Schritt für Schritt

- *Schritt 1:* Beschluss des Teams und Abstimmung mit Träger
- *Schritt 2:* Analyse der Ausgangssituation
- *Schritt 3:* Festlegung der Ziele und Verteilung der Aufgaben
- *Schritt 4:* Umsetzung der Maßnahmen
- *Schritt 5:* Information der Eltern und Öffentlichkeitsarbeit
- *Schritt 6:* Evaluation

Verhaltenskodex, ein Beispiel: Gestaltung der Mahlzeiten

- Die Entscheidung darüber, ob und welche Nahrung ein Kind zu sich nimmt, ist eng mit der Kontrolle über den eigenen Körper und der persönlichen Integrität des Kindes verbunden.

- Jedes Kind entscheidet selbst, ob es etwas isst und was und wie viel von den angebotenen Speisen (unter Beachtung der Verteilungsgerechtigkeit) es zu sich nimmt.

- Abgesehen von medizinischen Notfällen darf kein Kind zum Essen gedrängt oder gezwungen werden.

- Die Kinder tun sich selbst auf und führen das Essen selbständig zum Mund. Bei Bedarf und wenn sie es signalisieren, werden sie von den Fachkräften unterstützt.

- Die Verantwortung für das Speisenangebot und die während der Mahlzeiten geltenden Tischregeln (z.B. Tischdecken, Abräumen, gemeinsamer Beginn liegt bei den Erwachsenen. Die Kinder werden daran altersgerecht beteiligt.

- Die Kinder werden soweit möglich an der Planung und Zubereitung des Essens beteiligt. Diesbezügliche Wünsche der Kinder werden berücksichtigt.

Was tun, wenn die Gewalt eskaliert?

- Gewalt stoppen
  STOP-Zeichen, bei Bedarf: dazwischen gehen (verbale Ankündigung)

- Kinder trennen (cool down)
  nicht: isolieren; Kontakt halten

- Gespräche führen (bei Bedarf: Einzelgespräche)
  besser nicht: Warum hast du das getan?; günstiger: Wie ist es dazu gekommen?
  Was hast du nicht sagen können?, Was haben wir übersehen?
  bei Bedarf: Gespräche mit den Eltern

- Wiedergutmachung (bei Bedarf)
  Einbeziehung der Kinder (Moderation der Verhandlung)

- Evaluation
  Kinder: Was lief gut? Was beim nächsten Mal anders machen?
  Team: Welche Vorbeugung ist möglich? Was lief (nicht) gut?

- Solidarität im Team
  wechselseitige Unterstützung; bei Bedarf: Auszeit, Supervision